

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung verkehrswegerechtlicher Vorschriften (VerkVÄndG)

A. Zielsetzung

Nach Auffassung der Europäischen Kommission hat die Bundesrepublik Deutschland die Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 175) im Verkehrsbereich nur unzureichend umgesetzt. Die Kommission kritisiert, dass die genannte Richtlinie bei der Einführung des Instituts der Plangenehmigung durch § 4 Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz (VerkPBG) vom 16. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2174) sowie durch entsprechende Vorschriften im Planungsvereinfachungsgesetz (PIVereinfG) vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2123) nicht hinreichend beachtet worden sind, weil hierbei eine nach der Richtlinie gebotene Umweltverträglichkeitsprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung nicht förmlich festgeschrieben worden ist. Aus diesem Grunde hat die Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens gemäß Artikel 226 EG-Vertrag (Artikel 169 EG-Vertrag a. F.) Klage vor dem Europäischen Gerichtshof erhoben.

B. Lösung

Mit vorliegendem Gesetz wird im Verkehrsbereich die vollständige förmliche Umsetzung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten insoweit nachgeholt, indem Verkehrsprojekte nur noch dann im Wege der Verfahrensbeschleunigung ohne Umweltverträglichkeitsprüfung öffentlich-rechtlich zugelassen werden, wenn sie keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine. Das Gesetz dient im Wesentlichen der formalen Klarstellung einer auch bisher schon in der Praxis stattfindenden Umsetzung der Richtlinie 85/337/EWG, weshalb durch das Gesetz keine zusätzlichen Kosten entstehen. Es ist dagegen zu erwarten, dass das Gesetz die Entstehung von Kosten verhindert, wenn der Europäische Gerichtshof feststellen sollte, dass die Bundesrepublik Deutschland die genannte Richtlinie 85/337/EWG zuvor nur fehlerhaft umgesetzt hat. In diesem Falle wäre das Gesetz eine sich aus dem Urteil des Gerichtshofes ergebende Maßnahme, deren rasche Durchführung die Verhängung von bei Untätigkeit vorgesehenen finanziellen Sanktionen (Pauschalbetrag oder Zwangsgeld) des Gerichtshofes gegen die Bundesrepublik Deutschland verhindert.

E. Sonstige Kosten

Zusätzliche Kosten für Wirtschaftsunternehmen oder Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau sind nicht zu erwarten, weil das Gesetz lediglich die in der Praxis stattfindende Umsetzung der Richtlinie 85/337/EWG fest schreibt.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
022 (323) – 900 00 – Ve 87/00

Berlin, den 26. Juni 2000

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung verkehrswegerechtlicher Vorschriften
(VerkVÄndG)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 2. Juni 2000 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Gerhard Schröder

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung verkehrswegerechtlicher Vorschriften (VerkVÄnd)*

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesfernstraßengesetzes

§ 17 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1452) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. das Vorhaben weder ein Projekt gemäß Anhang I der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 175 S. 40), geändert durch Richtlinie 97/11/EG vom 3. März 1997 (ABl. EG Nr. L 73 S. 5), ist noch erhebliche nachteilige Auswirkungen auf eines der in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Schutzgüter haben kann,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben.“

2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Fälle unwesentlicher Bedeutung liegen vor, wenn

1. das Vorhaben weder ein Projekt gemäß Anhang I der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 175 S. 40), geändert durch Richtlinie 97/11/EG vom 3. März 1997 (ABl. EG Nr. L 73 S. 5), ist noch erhebliche nachteilige Auswirkungen auf eines der in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Schutzgüter haben kann,

*) Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 175 vom 5. Juli 1985 S. 40), geändert durch die Richtlinie des Rates vom 3. März 1997 (ABl. EG Nr. L 73 vom 14. März 1997 S. 5).

2. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und

3. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.“

Artikel 2

Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes

§ 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2521) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. das Vorhaben weder ein Projekt gemäß Anhang I der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 175 S. 40), geändert durch Richtlinie 97/11/EG vom 3. März 1997 (ABl. EG Nr. L 73 S. 5), ist noch erhebliche nachteilige Auswirkungen auf eines der in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Schutzgüter haben kann,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben.“

2. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen bei Änderungen und Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung. Fälle unwesentlicher Bedeutung liegen vor, wenn

1. das Vorhaben weder ein Projekt gemäß Anhang I der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 175 S. 40), geändert durch Richtlinie 97/11/EG vom 3. März 1997 (ABl. EG Nr. L 73 S. 5), ist noch erhebliche nachteilige Auswirkungen auf eines der in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Schutzgüter haben kann,

2. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und
3. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.“

Artikel 3

Änderung des Personenbeförderungsgesetzes

§ 28 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2521) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. das Vorhaben weder ein Projekt gemäß Anhang I der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 175 S. 40), geändert durch Richtlinie 97/11/EG vom 3. März 1997 (ABl. EG Nr. L 73 S. 5), ist noch erhebliche nachteilige Auswirkungen auf eines der in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Schutzgüter haben kann,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben.“

2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen bei Änderungen und Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung. Fälle unwesentlicher Bedeutung liegen vor, wenn

1. das Vorhaben weder ein Projekt gemäß Anhang I der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 175 S. 40), geändert durch Richtlinie 97/11/EG vom 3. März 1997 (ABl. EG Nr. L 73 S. 5), ist noch erhebliche nachteilige Auswirkungen auf eines der in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Schutzgüter haben kann,
2. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und
3. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.“

Artikel 4

Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes

§ 14 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1998 (BGBl. I S. 3294), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2489) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. das Vorhaben weder ein Projekt gemäß Anhang I der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 175 S. 40), geändert durch Richtlinie 97/11/EG vom 3. März 1997 (ABl. EG Nr. L 73 S. 5) ist noch erhebliche nachteilige Auswirkungen auf eines der in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Schutzgüter haben kann,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben.“

2. Absatz 1b wird wie folgt gefasst:

„(1b) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen, wenn

1. das Vorhaben weder ein Projekt gemäß Anhang I der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 175 S. 40), geändert durch Richtlinie 97/11/EG vom 3. März 1997 (ABl. EG Nr. L 73 S. 5), ist noch erhebliche nachteilige Auswirkungen auf eines der in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Schutzgüter haben kann,
2. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und
3. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.“

Artikel 5

Änderung des Luftverkehrsgesetzes

§ 8 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 550) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. das Vorhaben weder ein Projekt gemäß Anhang I der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 175 S. 40) geändert durch Richtlinie 97/11/EG vom 3. März 1997 (ABl. EG Nr. L 73 S. 5), ist noch erhebliche nachteilige Auswirkungen auf eines der in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Schutzgüter haben kann,
 2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
 3. Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben.“
2. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Planfeststellung und Plangenehmigung können bei Änderungen oder Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung unterbleiben. Fälle unwesentlicher Bedeutung liegen vor, wenn unmittelbar durch die geänderte oder erweiterte Anlage
1. weder die Kriterien für ein Projekt gemäß Anhang I der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 175 S. 40), geändert durch Richtlinie 97/11/EG vom 3. März 1997 (ABl. EG Nr. L 73 S. 5), erfüllt werden noch erhebliche nachteilige Auswirkungen auf eines der in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Schutzgüter entstehen können,
 2. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und
 3. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.“

Artikel 6

Änderung des Magnetschwebbahnplanungs-gesetzes

§ 2 des Magnetschwebbahnplanungsgesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486), das zuletzt durch § 14 Abs. 18 des Gesetzes vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 1019) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

 1. das Vorhaben weder ein Projekt gemäß Anhang I der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 175 S. 40), geändert durch Richtlinie 97/11/EG vom 3. März 1997 (ABl. EG Nr. L 73 S. 5), ist noch erhebliche nachteilige Auswirkungen auf eines der in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Schutzgüter haben kann,
 2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
 3. Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben.“
2. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen bei Änderungen und Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung. Fälle unwesentlicher Bedeutung liegen vor, wenn

 1. das Vorhaben weder ein Projekt gemäß Anhang I der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 175 S. 40), geändert durch Richtlinie 97/11/EG vom 3. März 1997 (ABl. EG Nr. L 73 S. 5), ist noch erhebliche nachteilige Auswirkungen auf eines der in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Schutzgüter haben kann,
 2. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und
 3. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.“

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Allgemeines

Die Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 175 S. 41) wurde in der Bundesrepublik Deutschland durch das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2129-20, veröffentlichten bereinigten Fassung in nationales Recht umgesetzt.

Nach Auffassung der Europäischen Kommission ist die genannte Richtlinie des Rates bei der Einführung des Instituts der Plangenehmigung durch § 4 Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz (VerkPBG) vom 16. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2659), sowie durch entsprechende Vorschriften im Planungsvereinfachungsgesetz (PlVereinfG) vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2123) nicht hinreichend beachtet worden, da hierbei eine nach der Richtlinie gebotene Umweltverträglichkeitsprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung nicht förmlich festgeschrieben worden ist. Die Kommission leitete aus diesem Grunde im Jahre 1994 gegen die Bundesrepublik Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 226 EG-Vertrag (Artikel 169 EG-Vertrag a. F.) ein. Mit Klageschrift vom 29. Januar 1999 erhob sie schließlich Klage vor dem Europäischen Gerichtshof.

Aus diesem Grunde ist insoweit im Verkehrsbereich die vollständige förmliche Umsetzung der Richtlinie 85/337/EWG, zwischenzeitlich geändert durch die Richtlinie 97/11/EG vom 3. März 1997 (ABl. EG Nr. L 73 S. 5), dringend geboten. Diesem Zweck dient das vorliegende Gesetz.

Es beschränkt sich hierbei auf die Beseitigung der mit Einführung der Plangenehmigung aufgetretenen Umsetzungsdefizite. Diese stehen in keinem Zusammenhang mit dem Erlass der Richtlinie 97/11/EG vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG. Aus diesem Grunde bleibt deren Umsetzung auch im Verkehrsbereich einer Gesamtkonzeption durch ein gesondertes Gesetz vorbehalten.

2. Kosten

Das Gesetz wird voraussichtlich zu folgenden finanziellen Auswirkungen führen:

Kosten der öffentlichen Haushalte

Für den Bund und die Länder entstehen durch die Ausführung des Gesetzes keine zusätzlichen Kosten. Das Gesetz dient lediglich der von der EU-Kommission geforderten formalen Klarstellung einer auch bisher schon in der Praxis stattfindenden Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung. So wurde im Falle der Plangenehmigung der Richtlinie 85/337/EWG lediglich durch die Einführung entsprechender administrativer Regelungen (Rundschreiben an

die Obersten Straßenbaubehörden der Länder vom 15. April 1996 – StB 15/14.80.15/21 Va 96 – bzw. Erlasse an die nachgeordneten Behörden) Geltung verschafft, obgleich nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ein Mitgliedstaat seinen Verpflichtungen aus einer Richtlinie nicht durch einfache Rundschreiben, welche die Verwaltung beliebig ändern kann, genügt.

Dagegen wird das Gesetz zusätzliche Ausgaben für den Bund vermeiden, wenn der Europäische Gerichtshof feststellen sollte, dass die Bundesrepublik Deutschland die Richtlinie 85/337/EWG zuvor nur unzureichend im Gesetzgebungswege umgesetzt hat. Stellt der Gerichtshof fest, dass ein Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus dem EG-Vertrag verstoßen hat, so hat dieser Staat gemäß Artikel 228 Abs. 1 EG-Vertrag die Maßnahmen zu ergreifen, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofes ergeben. Andernfalls droht Deutschland die Verhängung der in Artikel 228 Abs. 2 EG-Vertrag für den Fall der Untätigkeit vorgesehenen finanziellen Sanktionen (Pauschalbetrag oder Zwangsgeld) durch den Gerichtshof. Das vorliegende Gesetz ist die sich aus einem solchen Urteil des Gerichtshofes ergebende Maßnahme im Sinne des Artikels 228 Abs. 1 EG-Vertrag.

Sonstige Kosten

Es ist nicht zu erwarten, dass das Gesetz bei Wirtschaftsunternehmen zusätzliche Kosten entstehen lässt oder Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau haben wird, da lediglich eine seit längerer Zeit geübte Praxis der Umweltverträglichkeitsprüfung gesetzlich festgeschrieben wird.

II. Besonderer Teil

Zu den Artikeln 1 bis 6

Das Gesetz ändert das Bundesfernstraßengesetz (FStrG), das Allgemeine Eisenbahngesetz (AEG), das Personenbeförderungsgesetz (PBefG), das Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG), das Luftverkehrsgesetz (LuftVG) sowie das Magnetschwebbahnplanungsgesetz (MBPlG).

Die jeweiligen Änderungen der verkehrswegerechtlichen Fachgesetze betreffen die Regelungen zur Plangenehmigung und zum Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung in Fällen unwesentlicher Bedeutung. Der Unterschied zwischen den Fällen, in denen die Planfeststellung durch Plangenehmigung ersetzt werden kann, und den Fällen, in denen auf beides verzichtet werden kann, besteht im Wesentlichen in der unterschiedlichen Betroffenheit und der Berücksichtigung anderer öffentlicher Belange. Bei der Plangenehmigung können andere öffentliche Belange erheblich betroffen sein, weshalb mit den Trägern dieser Belange das Benehmen hergestellt werden muss. Der Verzicht auf Planfeststellung und Plangenehmigung ist hingegen zulässig, wenn andere öffentliche Belange nicht berührt oder

durch behördliche Entscheidungen, die dem Plan nicht widersprechen, abgedeckt sind.

Das Gesetz erweitert die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Plangenehmigung um das Erfordernis, dass das Verkehrsvorhaben weder ein Projekt gemäß Anhang I der Richtlinie 85/337/EWG ist noch erhebliche nachteilige Auswirkungen auf eines der in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Schutzgüter haben kann. Des Weiteren stellt das Gesetz klar, dass ein den Verzicht auf Planfeststellung und Plangenehmigung rechtfertigender Fall von unwesentlicher Bedeutung immer voraussetzt, dass das jeweilige Vorhaben kein Projekt gemäß Anhang I der Richtlinie 85/337/EWG ist und keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Erfüllt dagegen ein Vorhaben die Kriterien eines Projektes gemäß Anhang I der Richtlinie 85/337/EWG, so bedarf es im jedem Falle der Planfeststellung. Das Gleiche gilt, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf eines der in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Schutzgüter haben kann.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des LuftVG ergibt sich aus Artikel 73 Nr. 6 Grundgesetz (GG) (ausschließliche Gesetzgebung). Gleiches gilt für das AEG, soweit es die ganz oder mehrheitlich im Eigentum des Bundes stehenden Eisenbahnen betrifft (Artikel 73 Nr. 6a GG). Für die Änderung der übrigen verkehrswegerechtlichen Fachgesetze lässt sich die Gesetzgebungskompetenz aus der konkurrierenden Gesetzgebung nach Artikel 72, Artikel 74 Abs. 1 Nr. 21 (WaStrG), Nr. 22 (FStrG) Nr. 23 (AEG soweit es andere Eisenbahnen als Bundeseisenbahnen betrifft, PBefG und MBPlG) GG herleiten. Nach Artikel 72 Abs. 2 GG hat der Bund in diesem Bereich das

Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Beides trifft auf die verkehrswegerechtlichen Fachgesetze zu.

So ist eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur eine zentrale Voraussetzung für Wachstum und Beschäftigung und damit für einen starken Wirtschaftsstandort Deutschland. Dabei sind es gerade die Investitionen des Bundes in die Infrastruktur, die die Grundlage für eine wachsende Mobilität in der Gesellschaft schaffen und auf diese Weise dem Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse in Deutschland dienen. Vor allem auch mit Blick auf die enormen Verkehrsinvestitionen des Bundes hat sich zudem die bundeseinheitliche Regelung des Verkehrswegerechts bewährt und ist zur Wahrung der Rechtseinheit beizubehalten. Dies ist insbesondere auch insoweit erforderlich, als der Bund anstrebt, im Rahmen einer integrierten Verkehrspolitik eine stärkere Vernetzung der verschiedenen Verkehrsträger herbeizuführen. Vor diesem Hintergrund kann im Verkehrswegerecht auch eine Neuregelung von Plangenehmigung und des Verzichts auf Planfeststellung und Plangenehmigung nur bundeseinheitlich erfolgen.

Zu Artikel 7

Artikel 7 legt als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes den Tag nach seiner Verkündung fest. Als Tag der Verkündung gilt der Tag der Ausgabe des Bundesgesetzblattes, § 31 Abs. 2 letzter Satz der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien – Besonderer Teil (GGO II).